

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Verstöße gegen Baumschutzsatzungen

Kommunen regeln in Deutschland häufig selbst, unter welchen Umständen Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden dürfen. Hierfür erlassen sie eine Baumschutzsatzung. In der Regel sind in den Satzungen bestimmte Kriterien festgelegt, nach denen eine Genehmigung zur Fällung oder Beschneidung vorliegen muss. Beispielsweise werden durch die Baumschutzsatzung in Saarbrücken Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 m. in 1 m Höhe geschützt.

Auf Antrag kann eine Kommune eine Ausnahme zur Fällung oder wesentlichen Veränderungen von Bäumen erteilen. In diesem Fall greifen bestimmte Auflagen. So muss der Eigentümer für den Verlust des Gewächses Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vornehmen. Wenn ein Grundstückseigentümer Bäume, die unter die geltende Baumschutzsatzung fallen, ohne Genehmigung fällt oder zerstört, kann ein Bußgeld angeordnet werden. Für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Baumfällungen ist im Saarland das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zuständig. In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, in denen jedoch Anzeigen beim LUA offensichtlich keinerlei strafrechtliche Konsequenzen hatten. In anderen Fällen wurden durch die Oberste Forstbehörde Genehmigungen für Baumfällungen erteilt, die durch die Kommunen unter Berufung auf die Baumschutzsatzung für unzulässig gehalten wurden. Die Definition von „Wald“ und die daraus folgende Anwendung der Rechtsgrundlage waren in solchen Fällen nicht immer eindeutig.

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. Welche Kommunen im Saarland haben keine eigene Baumschutzsatzung?
2. Wie viele Mitarbeiter des LUA sind für den Bereich Ordnungswidrigkeiten zuständig?
3. Wie viele Anzeigen gegen die unerlaubte Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung im Aufbau von Bäumen erreichten das LUA seit dem Jahr 2012? Wie viele davon werden bzw. wurden nicht bearbeitet?
4. Wie viele Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung gab es in den Jahren seit 2012 jeweils insgesamt und was waren die Ergebnisse?

5. Werden die Ergebnisse der Verfahren an die jeweiligen Kommunen kommuniziert? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie viele Strafen (Bußgelder und/oder Ersatzmaßnahmen) wurden aufgrund von Verstößen gegen Baumschutzsatzungen im Saarland in den Jahren seit 2012 jeweils verhängt? In welcher Höhe beliefen sich in den jeweiligen Fällen die Bußgelder?
7. Nach welchen Maßstäben wurde die Höhe der einzelnen Bußgelder jeweils ermittelt?
8. Wie verwendet das LUA die Bußgelder, die aufgrund von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung verhängt werden? Sind diese zweckgebunden?
9. Welche Definition für „Wald“ nutzt das LUA bzw. die Oberste Forstbehörde? Welche sind die Voraussetzungen für die Anwendung des saarländischen Landeswaldgesetzes bzw. der kommunalen Baumschutzsatzungen?
10. In wie vielen Fällen wurden durch die Oberste Forstbehörde Genehmigungen für Baumfällungen erteilt, die durch die Kommunen unter Berufung auf die Baumschutzsatzung für unzulässig gehalten wurden?